

# N I E D E R S C H R I F T

über die 46. Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am Donnerstag, 03. November 2011 im Sitzungssaal des Rathauses  
in Bad Feilnbach

Beginn : 19:00 Uhr  
Ende : 22.35 Uhr

---

**Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Hans Hofer  
**Schriftführer:** Josef Mayr

---

## **Anwesend sind:**

Erster Bürgermeister Hans Hofer  
Zweiter Bürgermeister Vitus Gasteiger (bis 22.05 Uhr)  
Dritte Bürgermeisterin Ursula Hilz

	GR	Eder (ab 19.45 Uhr)	
GRin	Freiheit	GR	Gasteiger Franz
GRin	Gernstl (ab 19.20 Uhr)	GR	Huber (ab 19.20 Uhr)
	GRin	Kohl	
GRin	Köllmeier	GR	Mair
GR	Menhofer	GR	Obermaier
GRin	Priller		
GR	Dr. Spann	GR	Stadler
	GR	Weingast	

---

## **Außerdem sind anwesend:**

KD Hoffrohne

---

## **Entschuldigt abwesend sind (Grund):**

GR Dinzenhofer, GRin Stahl (erkrankt), GR Scheidl und GR Kirner (verhindert)

---

## **Unentschuldigt abwesend sind:**

---

Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

## **T A G E S O R D N U N G**

zur 46. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bad Feilnbach am 03. November 2011

---

Die Sitzung ist öffentlich zu TOP 01 mit TOP 14

---

### **Öffentlich**

01. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung (45. GRS am 08.09.2011)
02. Bericht des Bau- und Umweltausschusses (40. BUA am 12.09.2011, 41. BUA am 10.10.2011)
03. Bericht des Wirtschafts-, Kur- und Tourismusausschusses (15. WKTA am 13.10.2011)
04. Bekanntgabe von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen
05. Umgang mit Schwarzbauten – Grundsatzdiskussion
06. Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Entwässerungsanlage der Gemeinde Bad Feilnbach
07. Neuerlass der Entwässerungssatzung
08. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
09. Vertrag mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über die Kostentragung für die Errichtung einer weiteren Kinderkrippengruppe
10. Breitbandversorgung in Bad Feilnbach
11. Bewilligung weiterer überplanmäßiger Ausgaben
12. Information
13. Anfragen

**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP	Sachverhalt – Beschluss	Abst. Erg.
	<p>Die Sitzung beginnt um 19:00 Uhr. Bürgermeister Hofer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, darunter nach längerer Krankheit besonders Frau Köllmeier, die Zuhörer und die Presse. Zur Tagesordnung gibt er bekannt, dass der TOP 09 abgesetzt wird.</p>	
<b>01.</b>	<p><b>Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung (45. GRS am 08.09.2011)</b></p> <p>Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 45. Gemeinderatssitzung am 08.09.2011.</p>	14/0
<b>02.</b>	<p><b>Bericht des Bau- und Umweltausschusses (40. BUA am 12.09.2011, 41. BUA am 10.10.2011)</b></p> <p>Der Gemeinderat stimmt den Niederschriften über die öffentlichen Teile der 40. Bauausschusssitzung am 12.09.2011 und der 41. Bauausschusssitzung am 10.10.2011 zu.</p>	14/0
<b>03.</b>	<p><b>Bericht des Wirtschafts-, Kur- und Tourismusausschusses (15. WKTA am 13.10.2011)</b></p> <p>Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. WKTA am 13.10.2011 zu.</p>	14/0
<b>04.</b>	<p><b>Bekanntgabe von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen</b></p> <p><u>GRB vom 08.09.2011:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Gemeinderat besteht Einverständnis damit, dass für das ehemalige Bahnhof- und Ettiggelände nördlich der Kufsteiner Straße die Ansiedlung eines Vollsortimenters gegebenenfalls in Kombination mit einem Gesundheitszentrum und die gleichzeitige Aussiedlung des Bauhofs ins Auge gefasst wird.</li> <li>• Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb eines ca. 2 ha großen landwirtschaftlichen Grundstücks im Willinger Weitmoos einstimmig zu.</li> </ul> <p><u>BUA vom 12.09.2011:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit den Arbeiten zum Neubau des Leikerdingerweges wird die Fa. Eirainer aus Bayrischzell beauftragt.</li> <li>• Den Auftrag zur Reparatur des Kutterlinger Almweges erhält die Fa. Johann Mayr.</li> <li>• Mit der Planung der Erschließung des Waldweges wird das IB Franz Rappl beauftragt.</li> </ul> <p><u>WKTA vom 13.10.2011:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Ausschuss beschließt für das Jahr 2012 Kontrollen zur Kurbeitragssatzung.</li> <li>• Mit diesen Kontrollen wird Herr Resch beauftragt.</li> </ul>	
<b>05.</b>	<p><b>Umgang mit Schwarzbauten – Grundsatzdiskussion</b></p> <p>Im Laufe des Tagesordnungspunkts erscheinen Herr Huber und Frau Gernstl gegen 19.20 Uhr zur Sitzung.</p> <p>In der letzten Zeit befasste sich der BUA mehrfach mit Bausachen, die die nachträgliche Genehmigung illegal errichteter Gebäude bzw. nicht genehmigter Nutzungen zum Ziel hatten. Gerade weil es im Einzelfall oft schwierig ist, zu einer sachgerechten und ausgewogenen Entscheidung zu kommen, sollte die Problematik generell diskutiert werden.</p>	

**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP Sachverhalt – Beschluss

Abst.  
Erg.

Grundsätzlich ist der Gemeinderat als Verwaltungsorgan zu einem rechtsstaatlichen Handeln verpflichtet. Dazu gehören insbesondere

- die gesetzlichen Normen zu beachten (Amtseid nach der GO!),
- alle Bürger gleich zu behandeln,
- das Wohl der Allgemeinheit vor den Eigennutz, Partei- oder Gruppeninteressen zu stellen und
- den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten.

Hieraus lassen sich folgende Grundsätze ableiten, hinter denen der GR stehen sollte:

- Es kann und darf nicht im allgemeinen Interesse liegen, dass jemand mit Hilfe eines Schwarzbaus weiter kommt als derjenige, der sich von vornherein an die Bauvorschriften hält. Ein gegenteiliges Signal durch die Gemeinde wäre fatal und könnte in Zukunft noch unabsehbare und möglicherweise nicht mehr beherrschbare Probleme schaffen.
- Das gemeindliche Einvernehmen darf zu Schwarzbauten nachträglich nur dann erteilt werden, wenn sie auch vorher schon genehmigungsfähig gewesen wären.
- Die Bauleitplanung, d. h. wo und wie genehmigungspflichtige Bauvorhaben entstehen, muss in der Hand der Gemeinde liegen und darf nicht zufälligerweise von Schwarzbauten bestimmt werden.

Im Gemeinderat wird sodann der nachfolgende Teil der Stellungnahme der Bauverwaltung verlesen:

„Aufgabe der Bauleitplanung und somit des **Gemeinderats** ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu lenken (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Zu allen baulichen Vorhaben ist nach § 36 BauGB das gdl. Einvernehmen erforderlich.

**„Einvernehmen“ bedeutet „Zustimmung“.**

Der Gemeinderat kann und darf seine Zustimmung nur für Vorhaben abgeben, die im Rahmen der baurechtlichen Gesetze, Verordnungen, Satzungen usw. konform errichtet werden. Das gdl. Einvernehmen ist im pflichtgemäßen Ermessen zu erteilen.

Es kann nicht sein, dass „Schwarzbauten“ errichtet werden und diese dann nachträglich abgesegnet werden, egal ob diese genehmigungsfähig sind oder nicht. Der Gemeinderat darf sich nicht unter Zugzwang setzen lassen. Von allen Bürgern ist der richtige Weg über die Baugenehmigung einzuhalten. Das Schwarzbauen darf nicht noch nachträglich belohnt werden, dass wo möglich Bebauungspläne erstellt werden und gar noch zusätzliche Baurechte geschaffen werden.“

Der weitere Teil der Sitzungsvorlage liegt dem Gemeinderat vor, wird aber nicht zur Sprache gebracht.

Der Gemeinderat steigt an dieser Stelle in eine ausführliche Aussprache ein. Darin wird

**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP Sachverhalt – Beschluss

Abst.  
Erg.

zunächst darauf verwiesen, dass die Gemeinde nicht die Baugenehmigungsbehörde sei und für Baueinstellungen bzw. Strafmaßnahmen das Landratsamt zuständig ist. Die oben genannten drei Grundsätze werden in den Diskussionsbeiträgen im Großen und Ganzen bestätigt. Unter gar keinen Umständen dürfe der Gemeinderat das Signal aussenden, dass Schwarzbauten vom Gemeinderat immer abgesegnet werden. Ungut sei auch, wenn Bürgermeister und Verwaltung aufgrund von Hinweisen auf die Rechtslage als Verhinderer dargestellt würden. Allerdings wird auch darauf verwiesen, dass es oft keine reinen Schwarz-Weiß-Fälle seien und beispielsweise die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich in der Praxis manchmal strittig sei.

Auf die Frage, ob bei Schwarzbauten schon mal Nutzungsuntersagungen oder ein Abriss durchgezogen wurde, wird eingeräumt, dass solche Konsequenzen nicht bekannt seien. Insofern solle das Thema mit dem Landratsamt besprochen werden, um eine einheitliche Linie bzw. die Verhängung von spürbaren Strafen auch für nachträgliche Genehmigungen zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollte an Hand von konkreten Fällen ein Beschlussvorschlag erarbeitet werden. Aus den Reihen des Gemeinderates wird auch gebeten, Schwarzbauten nicht nur in den Beschlussvorlagen als solche zu benennen, sondern nach dem bekannt werden von Amts wegen unverzüglich an das Landratsamt zu melden.

**06. Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Entwässerungsanlage der Gemeinde Bad Feilnbach****07. Neuerlass der Entwässerungssatzung****08. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Im Laufe der Beratungen erscheint Herr Eder um 19.45 Uhr zur Sitzung.

Die rechtlichen Regelungen der Gemeinde Bad Feilnbach zur Entwässerung (Entwässerungssatzung – EWS – und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS/EWS) wurden vor mehr als 30 Jahren zum 01.01.1979 erlassen und seitdem mehrere Male geändert.

In Absprache mit dem LRA sollten die Satzungen zur Rechtssicherheit komplett neu erlassen werden. Als Grundlage für die neuen Regelungen werden die aktuellen Mustersatzungen des Bayerischen Innenministeriums verwendet. Soweit diese vom alten Recht abweichen, ist dies zur Rechtssicherheit geboten.

Die beabsichtigten neuen Regelungen wurden in den GRS am 07.05.2009 und 16.09.2010 ausführlich besprochen. Die Satzungsentwürfe wurden auf der Grundlage der Vorbesprechungen im GR und in Absprache mit dem LRA erstellt.

Die Kalkulationsgrundlagen für die Beiträge und Gebühren sind noch vorläufig und werden bis zur Beschlussfassung auf den neuesten Stand gebracht.

Aus heutiger Sicht ist mit folgenden Veränderungen zu rechnen:

	<u>Bisher</u>	<u>Neu</u>
Lfd. Kanalgebühren für Schmutzwasser pro cbm	0,95	1,19
Niederschlagswassergebühr pro qm befestigter Fläche		

**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP	Sachverhalt – Beschluss	Abst. Erg.
-----	-------------------------	---------------

(Dachfläche, Zufahrt, Hoffläche etc.)	--	0,24
Herstellungsbeitrag pro qm Geschossfläche	23,00	22,31
Herstellungsbeitrag pro qm Grundstücksfläche (für Niederschlagswasser)	--	0,87

Insgesamt sind die wesentlichsten Änderungen bzw. Problempunkte:

- Einbeziehung der Niederschlagswasserbeseitigung in die satzungsmäßigen Regelungen
- Nebengebäuderegulung beim Beitragsmaßstab
- Nacherhebungstatbestände
- Abbau der Beitragsüberdeckung

Zur Einbeziehung der Niederschlagswasserbeseitigung in die satzungsmäßigen Regelungen:

In der Gemeinde Bad Feilnbach sind folgende verschiedene Fallgestaltungen von Abwassereinleitungen gegeben:

- Abnahme von Schmutzwasser (SW-Kanäle und Kläranlage) in den Gemeindeteilen Bad Feilnbach/Wiechs, Au und Litzldorf
- Abnahme von Schmutzwasser (SW-Kanäle und Kläranlage) und Niederschlagswasser (RW-Kanäle, i. d. R. gleichzeitig Straßenentwässerung) in den Gemeindeteilen Bad Feilnbach/Wiechs, Au und Litzldorf
- Abnahme von Niederschlagswasser über RW-Kanäle im Bereich der ehemaligen Gemeinde Dettendorf
- Abnahme von Niederschlagswasser und Überwasser aus Kleinkläranlagen über RW-Kanäle in der ehemaligen Gemeinde Dettendorf
- Unmittelbare Einleitung von NS-Wasser in ein gemeindliches Gewässer in div. Gemeindeteilen

Die Gemeinde kann nach Art. 21 Abs. 2 GO diese mehreren technisch **selbständigen** Anlagen als **eine** gemeinsame Einrichtung behandeln **oder** mehrere jeweils rechtlich selbständige Anlagen bilden. Nach Rücksprache mit dem LRA bietet es sich an, die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeindeteile Bad Feilnbach/Wiechs, Au und Litzldorf als eine Einrichtung zu widmen und das (bis auf weiteres nicht zur Kanalisation vorgesehene) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dettendorf nicht in dieses Satzungsgebiet einzubeziehen.

Damit würden die im Bereich Dettendorf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen (z. B.

**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP Sachverhalt – Beschluss

Abst.  
Erg.

Vorfluter Gries) weiterhin gültig sein bzw. es müssten die sonstigen Einleitungen entsprechend geregelt werden.

Beitrags- und gebührenrechtliche Auswirkungen:

Nach Art. 5 Abs. 2 S. 1 KAG sind die Beiträge entsprechend abzustufen, wenn die Vorteile der Beitragspflichtigen verschieden hoch sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn wie bei uns in einem Teil des Satzungsgebietes Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden und im restlichen Gebiet nur Schmutzwasser abgenommen wird.

In solchen Fällen ist eine Beitragsabstufung zwingend notwendig, wenn mehr als 10 % der Fälle dem vom Maßstab erfassten Typ widersprechen! Ansonsten – so die Anmerkung zur Mustersatzung – wäre es ausreichend, der unterschiedlichen Vorteilslage durch eine entsprechend niedrigere Beitragsfestsetzung bei der Veranlagung der jeweiligen Grundstücke Rechnung zu tragen.

Ebenso ist beim Gebührenmaßstab die Frischwassermenge nur dann ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wenn die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr als 12 % der gesamten Kosten der Grundstücksentwässerung ausmachen. Es obliegt der Kommune, durch eindeutige Ermittlung des Kostenaufwandes für die Oberflächenentwässerung kalkulatorisch zu belegen, dass dieser bei der Erhebung der Einleitungsgebühr vernachlässigt werden könne.

Letztere Prüfung könnte ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt der homogenen Siedlungsstruktur entbehrlich sein, wenn nämlich nicht mehr als 10 % der an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke ungleich betroffen wären (siehe oben).

Eine Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass

- derzeit 9,8 % der relevanten Grundstücke im voraussichtlichen Satzungsgebiet neben einem Schmutzwasser- auch einen Niederschlagswasseranschluss haben; ein Vergleich der relevanten Grundstücksflächen ergab einen Anteil von 11 %;
- die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nach einer überschlägigen Feststellung deutlich unter 12 bzw. 10 % der gesamten Kosten der Grundstücksentwässerung liegen.

Um auf der sicheren Seite zu sein, wurde deshalb im Satzungsentwurf eine Beitragsabstufung vorgenommen (§§ 5 und 6 des Satzungsentwurfs der BGS/EWS). Aus Gleichheitsgründen wurde ferner bei den Gebühren eine Schmutz- sowie eine Niederschlagswassergebühr nach Maßgabe der §§ 9, 10, 10 a und 10 b BGS/EWS vorgesehen.

Dies hat zur Folge, dass für Eigentümer von Grundstücken mit Schmutz- und Regenwasseranschlüssen für den Vorteil der Niederschlagswasserbeseitigung künftig neben dem üblichen Geschossflächen-Herstellungsbetrag ein Grundstücksflächenbeitrag und zusätzlich zu den üblichen Schmutzwassergebühren auch jährliche auf die befestigte Fläche bezogene Niederschlagswassergebühren anfallen.

Ein Benutzungsrecht für das Niederschlagswasser besteht im Übrigen nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist (§ 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung – EWS).

**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP Sachverhalt – Beschluss

Abst.  
Erg.

Neben dieser grundsätzlichen Weichenstellung sind insbesondere folgende Änderungen beabsichtigt:

Beitragsmaßstab (§ 5 BGS/EWS)

Die alte Geschossflächen- und Nebengebäuderegulung (§ 5 Abs. 1 und 2 BGS/EWS) wurde entscheidend geändert: Nunmehr wird darauf abgestellt, ob Gebäude oder selbständige Gebäudeteile **nach der Art ihrer Nutzung** einen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen. Dies führt insbesondere bei reinen Lagerhallen (ohne Produktion) zu einem anderen Ergebnis. Bisher wurden diese z. B. bei einer Schreinerei unabhängig vom Wasser- und Kanalanschluss als beitragspflichtig angesehen; nach der neuen Rechtslage sind solche Gebäude – sofern sie nicht angeschlossen sind – beitragsfrei.

Nacherhebungstatbestände (§ 6 Abs. 3 und 4 BGS/EWS)

sind bei entsprechender Behandlung der Grundstücksanschlüsse nicht gegeben.

Kanalfreimenge für Tierhaltung bei Landwirten (§ 10 Abs. 2 bzw. 3 BGS/EWS)

Die in der bisherigen Satzung festgelegten 20 cbm für jedes Stück Großvieh stammen aus der ursprünglichen Mustersatzung von 1974. Der Wert wurde aber aus der Mustersatzung herausgenommen, weil sich dieser Pauschalabzug als zu hoch erwies. In der Praxis wurden Werte um die 15 cbm üblich (vgl. Kommentar Thimet „Gemeindliches Satzungsrecht“ Teil IV, Frage 35, Ziff. 7.3). Der Wert von 20 cbm ist aus der Sicht sowohl der Landwirtschaftsämter (18 – 20 cbm Verbrauch für Milchkühe) als auch des Landratsamtes bereits an der oberen Grenze und sollte daher auf keinen Fall erhöht werden. Die in der GRS am 12.03.09 vorgeschlagenen 27 cbm würden lt. LRA zu einem nicht mehr begründeten Befreiungstatbestand und damit zu einer unzulässigen Satzungsregelung führen. Auf Vorschlag des LRA ist im neuen Satzungsentwurf für jedes Stück Großvieh bzw. für jede GVE eine Kanalfreimenge von 17 m<sup>3</sup> pro Jahr vorgesehen (vgl. § 10 Abs. 3 BGS/EWS).

Bagatellgrenze in § 10 Abs. 4 BGS/EWS

Die bisher enthaltene Menge von 20 m<sup>3</sup> ist nach einem VGH-Urteil vom 18.11.1999 zu hoch. Zulässig dürfte ein Wert von bis zu 12 m<sup>3</sup> sein.

Beitragsüberdeckung

Wie bei den Haushaltsberatungen dargestellt ist zum 31.12.2010 eine Beitrags- und Zuschussüberdeckung über die bisherigen Investitionen gegeben:

Gesamtinvestitionen	24.405.531,58 Euro
Erzielte Beitragseinnahmen	15.997.617,67 Euro
Erhaltene Zuwendungen	<u>9.362.519,72 Euro</u>
Überdeckung	954.605,81 Euro

Das LRA hält es für zulässig, den Zinsvorteil aus der gegebenen Beitragsüberdeckung (bei einem Zinssatz von 5,0 % = 52.503 Euro, bei 4 % 38.184 Euro) durch einen Verzicht auf kostendeckende Gebühren an die Gebührenzahler zurück zu geben (siehe auch

**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP Sachverhalt – Beschluss

Abst.  
Erg.

Schima/Bosch „Kalkulation von Beiträgen und Benutzungsgebühren“).

Im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation sollten aber konkrete Vorschläge zur Auflösung dieser Überdeckung gemacht werden. Möglich wäre dies beispielsweise dadurch, dass innerhalb der nächsten vier bis fünf Jahre Kanalsanierungen als Investitionen im entsprechenden Umfang durchgeführt werden, sofern ein Abbau nicht mit den sonstigen Investitionen erfolgt.

Da bei den anstehenden Kalkulationen auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung zu erfassen sind, wird sich durch die zusätzliche Erfassung der (anteiligen) Herstellungskosten für die Regenwasserkanäle eine Minderung dieser Beitragsüberdeckung ergeben.

Übergangsregelung

Es ist nicht sicher, ob die bisherige BGS einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Dies hätte möglicherweise zur Folge, dass alle bisherigen Kanalanschießer auf der Grundlage der künftigen Satzung und des dann erstmals gültigen Satzungsrechts neu veranlagt werden müssten. Dies ist wegen der erlassenen bestandskräftigen Beitragsbescheide aus Vertrauensschutzgründen jedoch nicht sachgerecht und im Hinblick auf den dafür nötigen Arbeitsaufwand auch nicht praktikabel. Der VGH lässt deshalb Übergangsregelungen als Festsetzung in der Satzung zu. Der Entwurf der Satzung enthält deshalb einen entsprechenden Vorschlag:

„Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom ... erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den in Satz 1 aufgeführten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.“

Der Gemeinderat nimmt an Hand der Beschlussvorlage und der Powerpointpräsentation einstweilen Kenntnis. Anmerkungen ergeben sich zu folgenden Themen:

- Bezüglich der Herstellung des Revisionsschachtes als Teil des Hausanschlusses durch den Grundstückseigentümer bleiben gewisse Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung.
- Auch bezüglich des Grundstücksanschlusses solle geklärt werden, ob früher eine Auftragsvergabe durch den Grundstückseigentümer möglich war.
- Unklar bleibt, wer bisher und auch künftig die Versickerungsfähigkeit eines Grundstückes festgestellt hat bzw. feststellt (Ingenieurbüro?).
- Die Niederschlagswasserbeseitigung über Vorfluter (Gewässer) bleibt für die Zukunft noch zu klären.

**09. Vertrag mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über die Kostentragung für die Errichtung einer weiteren Kinderkrippengruppe**

Wird vertagt

**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP Sachverhalt – Beschluss

Abst.  
Erg.**10. Breitbandversorgung in Bad Feilnbach**

Die Gemeinde hat an einer Machbarkeitsstudie für die Städte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim für Breitbanderschließung teilgenommen.

Die Studie wurde entsprechend den Vorgaben der Breitband-Förderrichtlinie (als einmaliger Zuschuss werden pro Gemeinde 70% bzw. maximal 100.000,- € der Investitionskosten in das TK-Netz gewährt) durchgeführt.

Zunächst fand mittels einer Fragebogenaktion eine Ist- und Bedarfsanalyse zur Breitbandversorgung von Haushalten und Unternehmen in der Gemeinde statt.

Ergebnis für das Gemeindegebiet:

Nutzer	Meldungen	Unterversorgt (<1 MBit)	Erhöhter Bedarf
Unternehmen	16	2	10
Landwirtschaftliche Betriebe	3	3	3
Öffentliche Einrichtungen	0	0	0
Haushalte	54	16	0

Die Auswertung der Fragebogen hat ergeben, dass folgende Gebiete unzureichend mit Breitband versorgt sind (d. h. Übertragungsgeschwindigkeit unter 1 Mbit/s). Betroffen sind die Gemeindeteile Au, Bad Feilnbach, Derndorf, Gries/Moos, Litzldorf, Sonnenham, Walch.

<b>Au</b>	Meldungen	Unterversorgt (<1 MBit)	Erhöhter Bedarf
Unternehmen	8	0	5
Landwirtschaftliche Betriebe	0	0	0
Öffentliche Einrichtungen	0	0	0
Haushalte	8	2	0

<b>Bad Feilnbach</b>	Meldungen	Unterversorgt (<1 MBit)	Erhöhter Bedarf
Unternehmen	6	2	4
Landwirtschaftliche Betriebe	0	0	0
Öffentliche Einrichtungen	0	0	0
Haushalte	22	5	0

<b>Derndorf</b>	Meldungen	Unterversorgt (<1 MBit)	Erhöhter Bedarf
Unternehmen	0	0	0
Landwirtschaftliche Betriebe	0	0	0
Öffentliche Einrichtungen	0	0	0
Haushalte	4	2	0

<b>Gries/Moos</b>	Meldungen	Unterversorgt (<1 MBit)	Erhöhter Bedarf
Unternehmen	0	0	0
Landwirtschaftliche Betriebe	0	0	0
Öffentliche Einrichtungen	0	0	0
Haushalte	2	2	0

<b>Litzldorf</b>	Meldungen	Unterversorgt (<1 MBit)	Erhöhter Bedarf

**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP Sachverhalt – Beschluss

Abst.  
Erg.

Unternehmen	0	0	0
Landwirtschaftliche Betriebe	0	0	0
Öffentliche Einrichtungen	0	0	0
Haushalte	5	3	0

<b>Sonnenham</b>	Meldungen	Unterversorgt (<1 MBit)	Erhöhter Bedarf
Unternehmen	0	0	0
Landwirtschaftliche Betriebe	3	3	3
Öffentliche Einrichtungen	0	0	0
Haushalte	1	1	0

<b>Walch</b>	Meldungen	Unterversorgt (<1 MBit)	Erhöhter Bedarf
Unternehmen	0	0	0
Landwirtschaftliche Betriebe	0	0	0
Öffentliche Einrichtungen	0	0	0
Haushalte	1	1	0

Im Zeitraum vom 12.05.2011 bis einschließlich 08.07.2011 wurde ein paralleles Markterkundungsverfahren und Auswahlverfahren nach Nr. 6.4.1 der Bayerischen Breitbandrichtlinie durchgeführt.

Im Markterkundungsverfahren (Zeitraum vom 12.05.2011 bis einschließlich 23.06.2011) wurde kein Angebot abgegeben.

Im Auswahlverfahren (Zeitraum vom 12.05.2011 bis einschließlich 08.07.2011) hat die MVOX als einziger Anbieter ein Angebot abgegeben.

Die Gesamtinvestition für die Maßnahme beträgt 95.000 €. Die von der Gemeinde zu tragende Deckungslücke beträgt 76.000 €; hierzu ist eine Zuwendung des Freistaates Bayern nach der Bayerischen Breitbandrichtlinie zu erwarten.

Das Angebot wurde dem Fachberater der Breitbandberatung Bayern Herrn Mederer vorgelegt. Herr Mederer empfiehlt, das Angebot der MVOX nicht anzunehmen.

Daraufhin wurden noch mal gezielt 9 verschiedene Netzbetreiber angeschrieben und Angebote angefordert.

Auf die Aufforderung hin haben sich zwei Netzbetreiber gemeldet.

Von der Telekom Deutschland GmbH haben wir folgende Antwort erhalten:

*Aufgrund Ihrer Ausschreibung im Breitbandportal Bayern haben wir die Kriterien für ein Angebot unsererseits eingehend geprüft.*

*Neben den zu kalkulierenden Kosten sind das u. a. auch die Anzahl der zu erwartenden Neukunden.*

*Leider müssen wir Ihnen aufgrund des Ergebnisses unserer Recherche mitteilen, dass wir der Gemeinde Bad Feilnbach aus wirtschaftlichen Gründen kein Angebot zum T-DSL Breitbandausbau unterbreiten können.*

Die Firma Avacomm aus Valley hat kein Angebot abgegeben, es hat nur einen Ge-

**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP Sachverhalt – Beschluss

Abst.  
Erg.

sprächstermin gegeben. Hintergrund ist folgender:

*Ein qualifiziertes Angebot bedarf eines nicht unerheblichen Aufwandes, welchen wir aus verständlichen Gründen nur dann tätigen wollen, wenn eine begründete Aussicht besteht, ein Projekt erfolgreich zu verwirklichen. Vor dem Hintergrund des geringen Bedarfs in Ihrer Gemeinde ist es grundsätzlich nicht einfach ein nachhaltiges Netzkonzept bei gleichzeitig fundiertem wirtschaftlichem Hintergrund zu entwickeln. Ein positiver Aspekt aus unserer Sicht wäre, dass wir in Irschenberg ein Ihrer Gemeinde benachbartes Netz betreiben, welches wir qualitativ und quantitativ noch weiter ausbauen werden. Dies eröffnet u. U. die Möglichkeit im Rahmen dieser Maßnahmen eine Erschließung von Bad Feilnbach kostengünstig zu realisieren.*

*Bevor wir jedoch eine solche Maßnahme ins Auge fassen und ein Konzept für ein Angebot erstellen, bedarf es aus unserer Sicht einiger Vorabklärungen mit der betroffenen Gemeinde. Hier geht es in erster Linie um qualitative und quantitative Vorstellungen seitens der Gemeinde, was einen Breitbandausbau betrifft und die finanziellen Möglichkeiten mit denen die Gemeinde beitragen kann. Dies beeinflusst auch wesentlich, welche Netztechnik oder welcher Mix aus Techniken Netztechnik zum Einsatz kommt (Richtfunk, VDSL2, Glasfaser).*

Bevor eine Auftragsvergabe erfolgt, muss ein Förderantrag bei der Regierung von Oberbayern gestellt werden. Die Fördermittel gibt es noch bis zum 31.12.2011.

Der Gemeinderat muss entscheiden, ob der Breitbandausbau durchgeführt werden soll.

Bürgermeister Hofer teilt ergänzend mit, dass der Richtfunk nur eine Zwischenlösung sein sollte. Die Firma Avacomm hat für eine verbesserte Versorgung überschlagsmäßige Kosten von 65.000 Euro genannt. Im Fall einer Bezuschussung müsste die Gemeinde Eigenmittel von rund 30.000 bis 35.000 Euro aufbringen. Insgesamt sei eine gute Internetanbindung gerade für die Zukunft ein wichtiger Standortfaktor.

Nach kurzer Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat stimmt einer Vorstellung der Konzeption und einer eventuellen Auftragsvergabe an die Firma Avacomm vorbehaltlich einer Zuschussbewilligung zu. Die Fördermittel sind bis zum 31.12.2011 zu beantragen.

**11. Bewilligung weiterer überplanmäßiger Ausgaben**

Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehren (HHSt 1300.5600)

Die Feuerwehrkommandanten in der Gemeinde haben die Restbeschaffung von 50 Feuerwehrhelmen (11.832 Euro) sowie von 15 Einsatzjacken für den Atemschutz (5.122 Euro) noch in diesem Jahr beantragt. Der Bedarf für Schutzkleidung konnte auch in den vergangenen Jahren nicht gedeckt werden. Aus diesem Grund ist der betreffende Haushaltsansatz von 20.000 Euro derzeit schon um 5.340 Euro überschritten. Zusammen mit den geltend gemachten Beschaffungen ergäbe sich ein überplanmäßiger Bedarf von 22.294 Euro. Diese Überschreitung kann jedoch durch folgende Einsparungen gedeckt werden:

<u>HHSSt</u>	<u>Ansatz</u>	<u>Rechn.Erg.</u>	<u>mögl. Einsp.</u>
Bauunterhalt (HHSt 1300.5000)	20.000	4.382	10.000

17/0



**FORTSETZUNGSBLATT ZUR NIEDERSCHRIFT**

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Feilnbach  
am 03. November 2011

TOP Sachverhalt – Beschluss

Abst.  
Erg.**12. Information**

**12.01** Die Kranzniederlegungen beim Volkstrauertag am 13.11.2011 werden wie folgt vorgenommen:

In Litzldorf durch 3. Bürgermeisterin Hilz

In Bad Feilnbach durch 2. Bürgermeister Vitus Gasteiger

In Au durch Bürgermeister Hofer

In Kematen durch GR Franz Gasteiger

**13. Anfragen**

**13.01** Frau Priller fragt, wie es an der Gartenstraße um die Verlegung des Zebrastreifens und der angeschnittenen Sperrung der Straße bestellt ist. Über die Thematik soll in einer der nächsten Sitzungen berichtet werden.

**13.02** Herr Mair kommt darauf zu sprechen, dass im Gemeindegebiet Fischbachau eine alte Mülldeponie zu großen Problemen geführt habe. Auf die Frage, ob in Bad Feilnbach ähnliche Fälle bestehen, gibt Bürgermeister Hofer bekannt, dass ehemalige Altlasten in der Nähe des Wasserschutzgebietes Neuhäusel bekannt seien, dies aber regelmäßig kontrolliert werde. Der Auer Sportplatz (vorher Wiese und Ackerland) wurde teilweise mit sauberem Abbruchmaterial (kein Müll) stabilisiert.

**13.03** Auf die Frage von Frau Freiheit bezüglich der Ausschreibung der Brückenbauarbeiten nennt Bürgermeister Hofer die Firmen, die um ein Angebot gebeten wurden.

**13.04** Auf die Anfrage von Frau Freiheit bezüglich der Kosten für das Mobilfunkgutachten teilt der Vorsitzende mit, dass das Gutachten 4.800,- Euro gekostet habe, die Kosten von der Gemeinde vorgestreckt wurden und vom Verein aus noch 3.000,- Euro offen sind.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird um 21.20 Uhr geschlossen..

Hans Hofer  
1. Bürgermeister

Josef Mayr  
Schriftführer